

INSOLVENZANFECHTUNG:

Damoklesschwert für Unternehmen

Viele Unternehmer fühlen sich ungerecht behandelt. Kaufmännisch sinnvolles und schuldnerorientiertes Verhalten im Tagesgeschäft stellt sich in vielen Fällen als Nachteil für das Unternehmen heraus. Das Thema Insolvenzanfechtung entwickelt sich zu einem echten Problem für die Wirtschaft.

VON CARLO RIES

Durch die gesetzliche Regelung in der Insolvenzverordnung §§ 130 ff ist ein Insolvenzverwalter unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, auch Zahlungen für ordnungsgemäß gelieferte Produkte oder sonstige Leistungen anzufechten und zurückzufordern, im Extremfall sogar bis zu zehn Jahre rückwirkend. In der Praxis bewegt sich die Vielzahl der Fälle bei bis zu drei Jahren. Hintergrund dieser Regelung war es zu verhindern, dass Schuldner und Gläubiger gemeinsame Geschäfte zum Nachteil aller anderen Gläubiger machen.

GLÄUBIGER UNTER GENERALVERDACHT

Durch mehrere Urteile in jüngerer Zeit hat der Bundesgerichtshof diesen vom Grundsatz her gut gemeinten „Gläubigerbenachteiligungsvorsatz“ ins Wanken gebracht und den Paragraphen auf nahezu absurde Weise verschärft. Unternehmen, die einem Kunden die Zahlung stunden oder sogar eine Ratenzahlungsvereinbarung mit ihm treffen, laufen Gefahr, dass dieses Verhalten als Indiz dafür gesehen wird, dass Kenntnisse von den Zahlungsproblemen des Kunden vorlagen. Diese Forderungen sind dann anfechtbar.

Das betreffende Unternehmen ist gezwungen, durch konkrete Gegenbeweise die mögliche Kenntnis über eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu widerlegen. Problem dabei ist, dass relevante Beweisunterlagen oft außerhalb des Zugriffs liegen, zum Beispiel in der Buchhaltung des Schuldners oder auf Grund des länger zurückliegenden Zeitraums nur sehr aufwändig recherchiert werden können. Als Konsequenz müssten Unternehmen schon bei den ersten Anzeichen von Liquiditätsproblemen des Kunden die Geschäftsbeziehung abbrechen, um mögliche Anfechtungen zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist vollkommen weltfremd und lässt sich in der täglichen Praxis überhaupt nicht durchsetzen. Die aktuelle Rechtsprechung kann sogar dazu führen, dass gesunde Firmen durch die Anfechtungsrisiken in ihrer Existenz gefährdet werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Anfechtung kann im Einzelfall durch ein Gericht überprüft werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Unternehmen sich in den meisten Fällen mit dem Insolvenzverwalter vergleichen, um langjährige Streitigkeiten oder Rückstellungen in der Bilanz zu vermeiden. Die Tatsache, dass die Vergütung der Insolvenzverwalter maßgeblich von der zu realisierenden Masse eines in Insolvenz geratenen Unternehmens abhängt, trägt ebenfalls dazu bei, dass die Zahl der Insolvenzanfechtungen seit Jahren deutlich zunimmt. Dieser Trend dürfte sich weiterhin

verstärken, da sich immer mehr Insolvenzverwalter am Markt behaupten müssen und daher alle sich ihnen bietenden Möglichkeiten ausschöpfen.

REFORM ZU WEIT GEFASST

Da mittlerweile aufgrund massiver Proteste von Verbänden und Unternehmen auch der Gesetzgeber erkannt hat, dass hier akuter Handlungsbedarf besteht, wird aktuell eine geplante Reform der Insolvenzanfechtung diskutiert. Wesentliche Eckpunkte sind unter anderen eine Verkürzung des Anfechtungszeitraums von zehn auf vier Jahre bei der Vorsatzanfechtung, die Unterstützung bei ernsthaften Sanierungsbemühungen sowie die Behandlung von so genannten Bargeschäften, die anwendungsfreundlicher gestaltet werden sollen. Bei einer ersten Bewertung des vorliegenden Neuregelungsentwurfs lässt sich jedoch feststellen, dass man seitens des Gesetzgebers konkrete und eindeutige Vorschriften eher vermeidet und damit wieder eine großzügige Auslegung zulässt.

Die Unternehmen wären nur entlastet, wenn die Beweislast klar beim Insolvenzverwalter liegen würde und somit die heutige Anzeige, zum Beispiel einer Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarung mit dem Schuldner, nicht mehr ausreicht, um den Gläubiger unter Generalverdacht zu stellen.

INDIVIDUELLE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN

Aufgrund der Rechtsunsicherheit für deutsche Unternehmen haben die Kreditversicherer reagiert und so genannte Insolvenzanfechtungsversicherungen entwickelt. Sie sollen Unternehmen schützen, indem unberechtigte Insolvenzanfechtungen abgewehrt und mögliche Rückzahlungen aufgrund berechtigter Anfechtungen entschädigt werden. Manko dieser Angebote ist jedoch, dass der jeweilige Versicherungsschutz an das Bestehen einer Kreditversicherung gekoppelt ist und oftmals durch Faktoren wie Höchstentschädigung oder Höhe der Kreditlimite des Vertrags eingeschränkt wird. Alternativ hierzu entwickeln neu am Markt etablierte Gesellschaften Deckungskonzepte, die individuell, das heißt unabhängig vom Bestehen einer Kreditversicherung, angeboten werden. Die Unternehmen kaufen sich einen Deckungsrahmen ein, bis zu dem berechnete Rückforderungen übernommen werden. Welches dieser Konzepte für ein Unternehmen am geeignetsten ist, hängt von der Risikostruktur beziehungsweise der Risikobereitschaft des Unternehmens ab. Nach Aussage der Kreditversicherer sind bereits 2015 mehr als 400 entsprechende Policen am Markt platziert worden, was die Bedeutung des Themas nochmals unterstreicht. ■

► WWW.SUEDVERS.DE

Steuertipp

BESSER PFLEGEDIENST BEZAHLEN?

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 15. April 2015 (Aktenzeichen 11 K 1276/13 E) können selbst ausgeführte Pflegeleistungen für Angehörige in der Einkommensteuererklärung nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Es handle sich im verhandelten Fall um eine unentgeltliche Arbeitsleistung und es lägen keine tatsächlichen Geldausgaben vor, so das Finanzgericht in seiner Begründung.

Eine Ärztin hatte ihren Vater gepflegt, der in Pflegestufe 2 anerkannt war. Sie machte außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Einkommensteuergesetz bei der Einkommensteuer geltend. Sie setzte einen Betrag von insgesamt 54.612 Euro an. Dafür hatte sie den Stundensatz der Bereitschaftsdienste in Kliniken mit den von ihr erbrachten Wochenstunden multipliziert. Nachdem das Finanzamt den Betrag nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen wollte, klagte die Ärztin. Doch auch das Finanzgericht Münster sah keinen Grund für eine Anerkennung, da durch die erbrachte Pflegeleistung das Vermögen der Ärztin nicht gemindert worden sei.

Fazit: Wer seine Angehörigen selbst pflegt, kann das also steuerlich nicht nutzen, wohl aber, wenn er einen Pflegedienst bezahlt.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

NEUES ZUM ERBSCHAFTSTEUERGESETZ/ SCHENKUNGSTEUERGESETZ

Mittlerweile liegt der Regierungsentwurf zum Erbschaftsteuergesetz vor. Interessant für Unternehmen: In dem Entwurf ist keine Rückwirkung enthalten. Dies bedeutet, dass das neue Gesetz nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab dem Moment, in dem es in Kraft tritt. Bis dahin kann laut dieses Entwurfs noch nach den Regeln des derzeit gültigen Gesetzes verschenkt werden.

► WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE



Carlo Ries ist Geschäftsführer der „SÜDVERS Kreditversicherungsmakler GmbH“.